

Vorblatt

Problem:

In ihrem am 1. Dezember 2009 veröffentlichten Prüfbericht zu Österreich stellte die Financial Action Task Force (FATF), ein zwischenstaatliches Gremium zur Schaffung international einheitlicher Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter anderem einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Verbesserung der Transparenz bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien fest.

Ziel:

Aufgrund des FATF-Prüfergebnisses beschloss der Ministerrat im Februar 2010 ein Transparenzpaket, um der Bedrohung durch Terrorismus und Geldwäsche in Österreich wirksam entgegenzutreten und die Einhaltung der höchsten internationalen Transparenz- und Rechtsstandards sicherzustellen. Dieses Transparenzpaket besteht aus einem umfassenden Maßnahmenkatalog und enthält als einen wesentlichen Punkt auch die Verbesserung der Transparenz bei Aktiengesellschaften, indem in Zukunft Namensaktien das Standardinstrument und Inhaberaktien im Regelfall nur noch bei börsennotierten Gesellschaften zulässig sein sollen. Damit soll ein angemessener und zeitnahe Zugang zu Informationen über die Aktionäre einer Gesellschaft besser gewährleistet werden.

Inhalt / Problemlösung:

Der Entwurf sieht eine Aufgabe des bisher für börsennotierte und nicht börsennotierte Gesellschaften bestehenden einheitlichen Konzepts vor, wahlweise Inhaberaktien oder Namensaktien auszugeben. An dessen Stelle soll ein System treten, welches unter Berücksichtigung von Transparenzgesichtspunkten die möglichen Varianten – wie im Ministerratsbeschluss vorgesehen – in Abhängigkeit zur Börsennotierung setzt. Zusammengefasst sind die vorgeschlagenen Maßnahmen darauf gerichtet, dass nicht börsennotierte Gesellschaften auf Namensaktien umgestellt werden, während börsennotierten Gesellschaften und solchen Gesellschaften, deren Aktien erstmals an einer Börse notieren sollen, weiterhin ein Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien zukommen soll. Aus Transparenzserwägungen sieht der Entwurf verschiedene zusätzliche Dokumentationsmaßnahmen vor. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auch den Gesellschaften Informationen über ihre Aktionärsstruktur zugänglich sein, die als wichtiger Faktor bei unternehmerischen Entscheidungen einfließen können. Der Übergang in das neue Regime soll insbesondere auch darauf Bedacht nehmen, dass die betroffenen Gesellschaften nicht über das notwendige Maß hinaus belastet werden.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen, mit denen die Ziele der Novelle in gleicher Weise verwirklicht werden könnten.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung der vorgeschlagenen Regelungen wird keine höheren Ausgaben des Bundes verursachen, andere Gebietskörperschaften sind nicht berührt.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und anderer Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen intendieren eine weitere Verbesserung der Transparenz von Aktiengesellschaften im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wodurch auch das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Österreich gefestigt wird.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Im Firmenbuch sind rund 1 650 inländische, nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und SEs eingetragen. Davon haben rund 500 Gesellschaften einen Alleinaktionär.

Mit der Einführung der Namensaktie als Standardinstrument wären für die von einer Umstellung auf Namensaktien betroffenen Gesellschaften Informationsverpflichtungen verbunden. Zwar sehen die vorgeschlagenen Regelungen weitgehend Umstellungsmechanismen vor, die automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einsetzen. Maßnahmen zur Herstellung einer gesetzmäßigen Satzung und die Information der Aktionäre müssten jedoch von der Gesellschaft veranlasst werden. Aufgrund des eher konstanten Kreises börsennotierter Gesellschaften kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Aufwand im Wesentlichen auf die Anpassung bestehender Gesellschaften an die vorgeschlagene Neuregelung konzentrieren wird. Die mit diesen Informationsverpflichtungen verbundenen Verwaltungskosten liegen jeweils unter der Bagatellgrenze von 40 000 Euro.

Nach der Umstellung werden rund 1 650 Gesellschaften Namensaktien haben. Da diesen Gesellschaften ihre Aktionäre bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass sie aus Kostengründen vermehrt die Möglichkeit der individuellen Benachrichtigung nach § 107 Abs. 2 nutzen werden. Es wird geschätzt, dass das diesbezügliche Einsparungspotential bei rund 1 Mio. Euro liegen dürfte.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Es sind keine umweltpolitischen Auswirkungen zu erwarten.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es sind keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht zu erwarten.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen in Konformität mit den auf europarechtlicher Ebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Derzeit können sowohl börsennotierte Gesellschaften als auch nicht börsennotierte Gesellschaften wahlweise Inhaberaktien oder Namensaktien ausgeben. Der Entwurf sieht aus Transparenzerwägungen vor, dass dieses Wahlrecht künftig nur noch für Aktien besteht, die von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegeben werden oder zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen. Diesfalls bestehen nämlich zusätzlich kapitalmarktrechtliche Vorschriften, die insbesondere auch die Offenlegung wesentlicher Beteiligungen gewährleisten. Gleichzeitig enthält der Entwurf sowohl für Namensaktien als auch für Inhaberaktien zusätzliche Maßnahmen, die auf eine Transparenzverbesserung abzielen.

Zusammengefasst sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen zu folgendem Ergebnis führen:

- Abgesehen von den Fällen eines erstmaligen Börsengangs werden nicht börsennotierte Gesellschaften auf Namensaktien festgelegt. Um eine gleichmäßige Anwendung dieses neuen Grundsatzes auf alle Gesellschaften zu gewährleisten, sollen auch von solchen Gesellschaften bereits ausgegebene Inhaberaktien auf Namensaktien umgestellt werden. Mit Namensaktien ist die Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuches verbunden, sodass künftig bei allen nicht börsennotierten Gesellschaften unternehmensintern Aufzeichnungen über die Identität der Aktionäre zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind weitere Dokumentationsmaßnahmen im Aktienbuch vorgesehen:
 - Bekanntgabe einer auf den Aktionär lautenden Kontoverbindung, über die alle Zahlungen der Gesellschaft an den Aktionär abzuwickeln sind. Dies erlaubt gegebenenfalls nicht nur die Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen. Vielmehr soll damit möglichst auch eine Identifizierung des Aktionärs nach bankenrechtlichen Vorschriften verbunden sein.
 - Gegebenenfalls Bekanntgabe jener Person, für deren Rechnung der Aktionär die Aktien hält, es sei denn, der im Aktienbuch eingetragene Aktionär ist ein Kreditinstitut.
- Für börsennotierte Gesellschaften und solche Gesellschaften, deren Aktien erstmals zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen, besteht weiterhin ein Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien. Entscheidet sich die Gesellschaft für Inhaberaktien, so sind diese in einer Sammelurkunde zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank zu hinterlegen ist. Als Folge sind Aktientransaktionen verpflichtend über Konten zu führen, sodass auch diesfalls eine bessere Basis für deren Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

Das vorgeschlagene Modell berücksichtigt die Marktgegebenheiten. So weisen nicht börsennotierte Gesellschaften typischerweise einen der Gesellschaft ohnehin bekannten überschaubaren Aktionärskreis auf; jene Gesellschaften, die effektiv Urkunden ausgeben, verwenden überwiegend Zwischenscheine – sozusagen als dauerhaftes Provisorium – und führen daher auch schon jetzt ein Aktienbuch. Nach Einschätzung der Praxis wird daher die Umstellung auf Namensaktien für nicht börsennotierte Gesellschaften weitgehend problemlos erfolgen. Für börsennotierte Gesellschaften ist die Ausgangslage eine andere, sodass eine Umstellung auf Namensaktien mit laufender Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch mit einem weitaus größeren Aufwand – auch in technischer Hinsicht – verbunden wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung der vorgeschlagenen Regelungen wird keine höheren Ausgaben des Bundes verursachen; andere Gebietskörperschaften sind nicht berührt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Im Firmenbuch sind rund 1 650 inländische, nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und SEs eingetragen; rund 500 dieser Gesellschaften haben einen bereits im Firmenbuch offengelegten Alleinaktionär. Ein Teil der Gesellschaften wäre von der Umstellung auf Namensaktien betroffen.

Die Umstellung auf Namensaktien wird Informationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung einer gesetzmäßigen Satzung auslösen. Dazu gehört zunächst die Aufnahme eines Tagungsordnungspunkts in die Einberufung jener Hauptversammlung, in der die entsprechende Satzungsänderung beschlossen werden soll. Berücksichtigt man, dass nur ein Teil der oben bezifferten Gesellschaften von der Umstellung betroffen sein wird, ein weiterer Teil von der individuellen

Benachrichtigung nach § 107 Abs. 2 Gebrauch machen kann und aufgrund der Übergangsfristen die Satzungsänderung jedenfalls im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgen kann, so wird der diesbezügliche Mehraufwand unter der Bagatellgrenze von 40 000 Euro liegen. Diese Schlussfolgerung trifft auch auf den Mehraufwand infolge der anschließenden Anmeldung der Satzungsänderung zum Firmenbuch zu, da diese Satzungsänderung in der Mehrzahl der Fälle aufgrund der vorgeschlagenen Übergangsfristen mit anderen Satzungsänderungen oder zumindest mit anderen Firmenbucheingaben verbunden werden wird. Nach Ablauf der vorgeschlagenen Übergangsfristen kann die Umstellung auf Namensaktien in Fällen eines Delistings schlagend werden. Da diese jedoch erfahrungsgemäß nur vereinzelt auftreten, wird sich der Mehraufwand auf die mit der vorgeschlagenen Novellierung verbundene Umstellungsphase konzentrieren.

Nach der Umstellung werden rund 1 650 Gesellschaften Namensaktien haben. Es wird geschätzt, dass – im Vergleich zum derzeitigen Status – zusätzlich 400 Gesellschaften von der individuellen Benachrichtigung nach § 107 Abs. 2 Gebrauch machen und damit eine Kosteneinsparungsmöglichkeit nutzen werden. Geht man davon aus, dass in jeder der 400 Gesellschaften durchschnittlich zehn Aktionäre zu verständigen sind, sodass im Vergleich zu den bisherigen Kosten (ca. 2 500 Euro für eine viertelseitige Einschaltung in der Wiener Zeitung bei 400 Gesellschaften ergibt 1 Mio. Euro) die Kosten der Verständigung mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail vernachlässigbar sind, so würde dies Einsparungen von ca. 1 Mio. Euro mit sich bringen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Aktiengesetzes):

Zu Z 1 (§§ 8a, 9, 10):

Der bisherige § 9 soll inhaltsgleich künftig unter der Paragraphenbezeichnung § 8a geführt werden, um die neuen Bestimmungen zu Namens- und Inhaberaktien (§§ 9, 10) thematisch zusammengefasst in jeweils einer Bestimmung neu zu regeln.

Zu § 9:

Diese Bestimmung soll im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 1 zu folgendem Ergebnis führen: Für börsennotierte Gesellschaften und solche Gesellschaften, deren Aktien erstmals zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen, besteht weiterhin ein Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien. In allen übrigen Fällen sind Gesellschaften auf Namensaktien festgelegt.

Da die Aktionäre bei Namensaktien in das von der Gesellschaft zu führende Aktienbuch nach § 61 einzutragen sind, bieten sie im Vergleich zu Inhaberaktien mehr Transparenz über die Beteiligungsstruktur. Bei Namensaktien kennt die Gesellschaft die Aktionäre und das Ausmaß sowie die Dauer ihres Anteilsbesitzes und kann gezielter mit ihren Aktionären kommunizieren. Eine solche engere Beziehung der Aktionäre zur Gesellschaft kann auch positive Auswirkungen auf ihre aktive Beteiligung am Entscheidungsprozess haben. Im Gegensatz dazu kann im Bedarfsfall die Feststellung der Aktionärserschaft insbesondere bei einzelverbrieften Inhaberaktien schwierig sein. Mit der Festlegung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien wird sohin generell eine raschere und einfachere Zugriffsmöglichkeit auf Informationen über den Aktionärskreis eröffnet. Dies gilt umso mehr, als durch die vorgeschlagene Änderung des § 61 Abs. 1 die Pflicht zur Eintragung im Aktienbuch nicht mehr von einer Verbriefung abhängig sein wird (s. dazu die Erläuterungen zu § 61).

Die wertpapierrechtliche Übertragung der Aktien wird durch diese Maßnahme nicht wesentlich erschwert, da sich aufgrund der Möglichkeit eines Blankoindossaments (§ 62 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 WechselG) die Übertragbarkeit von Namensaktien praktisch nicht von der Übertragung von Inhaberaktien unterscheidet. Der verbleibende Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass bei Namensaktien die Ausübung von Aktionärsrechten an die Eintragung im Aktienbuch gebunden ist.

Der Aufbau des vorgeschlagenen § 9 lehnt sich an den bisherigen § 10 an: Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass Aktien auf Namen lauten müssen, Abs. 2 behandelt den Fall der Ausgabe der Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrag, Abs. 3 und Abs. 4 beziehen sich auf Zwischenscheine und Abs. 5 enthält eine Satzungsermächtigung für den Ausschluss oder die Einschränkung des Anspruchs auf Verbriefung des Anteils.

Abs. 1:

Bisher steht es Aktiengesellschaften grundsätzlich frei, zwischen Inhaberaktien und Namensaktien zu wählen (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3). Dieser Grundsatz soll zugunsten der Transparenz der Aktionärsstruktur aufgegeben werden. Mit der Bestimmung des Abs. 1, wonach Aktien, von den im vorgeschlagenen § 10 Abs. 1 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, auf Namen lauten müssen, wird die Namensaktie als neues Standardinstrument eingeführt.

Abs. 2:

Der in Abs. 1 festgelegte Grundsatz soll unverändert auch für denjenigen Fall gelten, dass die Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabetrags ausgegeben werden. Diesfalls ist wie bisher der Betrag der Teilleistungen in der Aktie anzugeben. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 10 Abs. 2 soll also – wenngleich im Wortlaut an das neue Konzept angepasst – vollinhaltlich übernommen werden.

Abs. 3 bis 5:

Die bisherigen Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 6 finden sich inhaltlich unverändert in den Abs. 3 bis 5.

Zu § 10:

§ 10 ist die Ausnahmebestimmung zur Grundregel des § 9 Abs. 1, wonach Aktien auf Namen lauten müssen. Die Satzung kann in den gesetzlich definierten Ausnahmefällen Inhaberaktien vorsehen. Diese flexiblere Handhabung soll börsennotierten Gesellschaften und solchen Gesellschaften, deren Aktien erstmals zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen, zugute kommen. Die Ausnahme gründet darin, dass im Fall einer Börsennotierung ein enges Netz an Mitteilungspflichten (§§ 91 ff. BörseG) besteht, das der Transparenz der Beteiligungsstruktur dient. Zusätzlich soll nun durch die

verpflichtende Verbriefung der Inhaberaktien in einer Sammelurkunde und deren Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank Vorsorge für die Rückverfolgbarkeit von Aktientransaktionen im Rahmen, aber auch außerhalb des Börsehandels getroffen werden. Ob die technischen Voraussetzungen an der Wiener Börse geschaffen werden, auch Namensaktien bei gleichzeitiger laufender Aktualisierung der Eintragungen im Aktienbuch unmittelbar zu handeln, kann vorerst den Bedürfnissen des Kapitalmarkts überlassen bleiben.

Der Aufbau des § 10 ist wie folgt: Abs. 1 regelt diejenigen Fälle, in denen Inhaberaktien zulässig sind, Abs. 2 behandelt den Fall der Ausgabe der Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrages und sieht verpflichtend eine Verbriefung der Inhaberaktien in einer Sammelurkunde und deren Depotverwahrung vor, Abs. 3 bezieht sich auf erstmalige Börsegänge, Abs. 4 auf Fälle des Delistings. Abs. 5 greift den Gedanken des bisherigen § 10 Abs. 3 auf.

Abs. 1:

Abs. 1 enthält eine Parallelbestimmung zu § 9 Abs. 1 und definiert die beiden Konstellationen, in denen Aktien auf den Inhaber lauten können:

- Zum ersten betrifft das den Fall, dass die Aktien von einer börsennotierten Gesellschaft im Sinn des § 3 ausgegeben werden (Abs. 1 erster Fall). Dabei soll eine börsennotierte Gesellschaft generell Inhaberaktien ausgeben können, die Zulassung des jeweiligen Aktienpakets zum Handel an der Börse ist nicht Voraussetzung. Die gesetzlich vorgesehene Umstellung auf Namensaktien ist für börsennotierte Gesellschaften also nur relevant, wenn sie ihre Börsezulassung verlieren.

- Zum Zweiten geht es darum, dass die Aktien nach der Satzung an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden (Abs. 1 zweiter Fall). Da börsennotierte Gesellschaften generell Inhaberaktien ausgeben können (Abs. 1 erster Fall), ist dieser zweite Fall nur für nicht börsennotierte Gesellschaften von Relevanz. Diese können bei einer erstmalig geplanten Zulassung eines Aktienpakets zum Börsehandel Inhaberaktien ausgeben; dies freilich unter Einhaltung der in Abs. 2 vorgesehenen Rahmenbedingungen. Eine entsprechende Satzungsbestimmung soll bereits vor der Börsezulassung aufgenommen werden können; diese Möglichkeit soll auch nicht an einen bestimmten Zeitraum vor der Börsezulassung geknüpft sein. Vielmehr soll den nicht börsennotierten Gesellschaften diesbezüglich ein Gestaltungsspielraum zukommen. Die Satzungsbestimmung muss aber – anders als bei bereits börsennotierten Gesellschaften – klarstellen (arg. „nach der Satzung“), dass nur dann Inhaberaktien ausgegeben werden, wenn deren Börsezulassung angestrebt wird.

Abs. 2:

Inhaberaktien dürfen erst nach der vollen Leistung des Ausgabetrags ausgegeben werden. Damit wird der bisher in § 10 Abs. 2 enthaltene Regelungsinhalt übernommen.

Um objektive Anhaltspunkte für die Ausforschung des Aktionärs zu schaffen, sollen Einzelverbriefungen von Inhaberaktien nicht mehr zulässig sein. Stattdessen sollen Inhaberaktien in Sammelurkunden – dies kann freilich auch nur eine einzige Sammelurkunde über das gesamte Kapital sein – verbrieft werden, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen sind. Diese Regelung soll ganz allgemein für Inhaberaktien gelten, also auch für Inhaberaktien einer börsennotierten Gesellschaft, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

Für Fälle, in denen entgegen dieser Bestimmung Aktienurkunden ausgegeben werden, wird eine parallele Regelung zu § 9 Abs. 4 vorgeschlagen. Werden also entgegen dieser Bestimmung Aktienurkunden ausgegeben, wären diese nichtig. Die Formulierung „Werden entgegen dieser Bestimmung Aktienurkunden an einzelne Aktionäre ausgegeben,...“ soll klarstellen, dass die Sanktionierung nur solche Aktienurkunden umfassen soll, die bereits im Zeitpunkt ihrer Ausgabe dieser Bestimmung zuwiderlaufen. Für „Altfälle“ gehen hingegen die Übergangsbestimmungen (§ 262 Abs. 26) dieser Regelung vor. Die Nichtigkeitsfolge trifft nur die Aktienurkunden und lässt den Bestand des Mitgliedschaftsrechts, das durch die Urkunde verkörpert werden soll, unverändert. Das Mitgliedschaftsrecht ist in solchen Fällen also unverbrieft. Für den Schaden aus der Ausgabe nichtiger einzelverbrieftter Inhaberaktien sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

Abs. 3:

Während börsennotierte Gesellschaften generell Inhaberaktien ausgeben können, soll in Abs. 3 für nicht börsennotierte Gesellschaften, die einen erstmaligen Börsegang planen und im Zuge dessen Inhaberaktien ausgeben, ein weiteres „Sicherheitsnetz“ eingezogen werden: Bis zur Zulassung – sofern eine solche endgültig nicht erfolgt, also bis zur Umstellung auf Namensaktien – sollen auf Inhaberaktien Abs. 2 und im Übrigen zusätzlich die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden sein. Da insbesondere

die Vorschriften über das Aktienbuch zur Anwendung kommen werden, ist jedenfalls das Transparenzniveau von Namensaktien gewährleistet.

Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt Fälle des Delistings. In einem solchen Fall erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Ausgabe von Inhaberaktien nicht mehr. Daher sind die notwendigen Schritte zur Umstellung auf Namensaktien zu setzen, um wieder einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Es soll im Gesetz daher auch ausdrücklich eine Pflicht des Vorstands und des Aufsichtsrats verankert werden, eine entsprechende Satzungsänderung vorzuschlagen. Dieser Beschlussvorschlag ist nach § 108 Abs. 3 Z 1 zu begründen, zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und ihnen auf Verlangen zuzusenden. Erfolgt aus welchen Gründen auch immer die Umstellung auf Namensaktien nicht, so trifft Abs. 4 letzter Satz Vorsorge, indem er bestimmt, dass nach Ablauf eines Jahres ab Beendigung der Börsennotierung Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist. Nach Ablauf eines Jahres ab Beendigung der Börsennotierung sind also auf Inhaberaktien zusätzlich die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

Abs. 5:

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 3. Freilich ist sie nun unter Berücksichtigung des durch Abs. 2 ausgeschlossenen Einzelverbriefungsanspruchs zu sehen. Auch ein Aktionär, der also berechtigt ein Umwandlungsrecht in Inhaberaktien geltend macht, hat keinen Anspruch auf einzelne Aktienurkunden.

Zu Z 2 (§ 10a):

Die derzeitige Fassung des § 10a Abs. 1 nennt im Zusammenhang mit dem Nachweis der Aktionärserschaft bei depotverwahrten Inhaberaktien auch die Vorlage der Aktienurkunden. Da nach dem neuen § 10 Abs. 2 Inhaberaktien verpflichtend in einer Sammelurkunde zu verbriefen sind, sohin eine Einzelverbriefung ausgeschlossen ist und zusätzlich zwingend eine Depotverwahrung vorgesehen ist, kann die genannte Wendung in § 10a Abs. 1 gestrichen werden.

Zu Z 3 (§ 33):

Hiebei handelt es sich um eine Zitat Anpassung.

Zu Z 4 (§ 61):

Die Bestimmungen über die Eintragung von Namensaktien im Aktienbuch werden in zweierlei Hinsicht ergänzt:

Zum Ersten soll künftig die Pflicht zur Führung eines Aktienbuchs nicht von der Ausstellung einer Urkunde abhängig sein (arg. „nach Gesetz oder Satzung“). Das hätte zur Folge, dass jedenfalls alle nicht börsennotierten Gesellschaften künftig ein Aktienbuch zu führen haben.

Zum Zweiten sollen zwei weitere Angaben in das Aktienbuch aufgenommen werden. Zunächst soll eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD angeführt werden (Z 3). Zahlungen der Gesellschaft an Namensaktionäre sollen ausschließlich auf dieses Konto erfolgen. Auszahlungen in bar – so solche praxisrelevant waren – sind damit nicht mehr möglich. Damit soll nicht nur die Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen besser gewährleistet, sondern auch die Identifizierung des Aktionärs nach bankenrechtlichen Vorschriften durch das Kreditinstitut ermöglicht werden. Weiters soll der Aktionär dazu angehalten werden, die hinter ihm stehenden Personen bekanntzugeben, für die er die Aktien hält (Z 4). Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung ist nur für den Fall vorgesehen, dass der eingetragene Aktionär ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ist. Diese Ausnahmebestimmung ist vor dem Hintergrund bankenrechtlicher Identifizierungspflichten zu sehen, soll aber weiters für nicht börsennotierte Gesellschaften den Handel mit Namensaktien am Dritten Markt erleichtern.

Zu Z 5 (§ 67):

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung.

Zu Z 6 (§ 111):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10a.

Zu Z 7 (§ 112):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 9 und 10 bzw. zu § 10a.

Zu Z 8 (§ 254):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum bisherigen § 10.

Zu Z 9 (§ 262):

Hier finden sich die Übergangsbestimmungen.

Abs. 22:

Die Änderungen sollen – mit Ausnahme jener, die weitere Dokumentationspflichten in Bezug auf Namensaktien (Abs. 24) und die den Nachweis der Aktionärseligenschaft künftig verpflichtend an die Vorlage einer Depotbestätigung knüpfen (Abs. 25) – mit 1. Mai 2011 in Kraft treten. Abs. 22 ist im Zusammenhalt mit Abs. 23 und Abs. 26 zu sehen, die entsprechende Übergangsfristen für jene Gesellschaften vorsehen, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehen und Inhaberaktien ausgegeben haben oder eine solche Ausgabe beschlossen haben.

Sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens Beschlüsse nach § 159 (bedingte Kapitalerhöhung) oder Ermächtigungen nach § 169 (genehmigtes Kapital) im Firmenbuch eingetragen, so bleiben sie weiterhin wirksam; liegt jedoch kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 1 vor, so sollen sie von Gesetzes wegen nur noch zur Ausgabe von Namensaktien berechtigen.

Abs. 23:

Abs. 23 betrifft den firmenbuchmäßigen Vollzug von Gründungen und Kapitalerhöhungen. Er unterstellt solche Vorgänge, die vor dem 1. Mai 2011 beschlossen und bis 30. September 2011 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden, dem alten Recht. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Gründungen und Kapitalmaßnahmen, die nach altem Recht beschlossen wurden, auch nach Inkrafttreten der geänderten Vorschriften noch in das Firmenbuch eingetragen werden können.

Abs. 24:

Abs. 24 sieht für die erweiterten Dokumentationspflichten des § 61 Abs. 1 einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens vor. Damit soll den Gesellschaften ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Abs. 25:

In Abs. 25 ist für diejenigen Bestimmungen, die künftig den Nachweis der Aktionärseligenschaft verpflichtend an die Vorlage einer Depotbestätigung knüpfen, ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen. Dieser ist auf die in Abs. 26 vorgesehene Übergangsvorschrift abgestimmt.

Abs. 26:

Abs. 26 sieht Übergangsvorschriften für bestehende Aktiengesellschaften und von diesen im Zeitpunkt des Inkrafttretens oder auf Basis eines Beschlusses im Sinn des Abs. 23 ausgegebene Aktien vor. Auf sonstige Aktien dieser Gesellschaften sind hingegen die §§ 9 und 10 ab deren Inkrafttreten (Abs. 22) uneingeschränkt anwendbar.

Relevant kann diese Bestimmung in zwei Konstellationen sein, wenn nämlich eine am 1. Mai 2011 bestehende Aktiengesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, obwohl kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 1 vorliegt, oder wenn zwar ein Anwendungsfall des § 10 Abs. 1 vorliegt, aber die Inhaberaktien nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllen.

Die Satzungen dieser Gesellschaften sind bis 30. April 2013 – soweit erforderlich – an die geänderte Rechtslage anzupassen; die Anpassung der Satzung ist daher jedenfalls im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung möglich. Den Vorstand und den Aufsichtsrat trifft die Pflicht, dadurch notwendige Satzungsänderungen rechtzeitig vorzuschlagen. Für die faktische Durchführung der Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien bzw. der Umstellung auf die Verbriefung in einer Sammelurkunde ist bis 31. Dezember 2013 Sorge zu tragen. Gelingt es der Gesellschaft nicht, dass alle betroffenen Aktienurkunden zu Umstellungszwecken bei ihr eingereicht werden, so kann nach § 67 AktG vorgegangen werden. Sollten die notwendigen Umstellungen nicht bis 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein, so wäre jedenfalls nach diesem Zeitpunkt auf Inhaberaktien, die vor dem 1. Mai 2011 oder auf Basis eines Beschlusses im Sinn des Abs. 23 ausgegeben wurden, aber die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllen, § 61 sinngemäß anzuwenden. Auch in diesem Fall wäre also ein Aktienbuch zu führen.

Zu Art. 2 (Änderung des Depotgesetzes):

Zu Z 1 (§ 6):

§ 6 regelt u.a. Ausfolgungsansprüche des Hinterlegers. Diese sind – ebenso wie bei Sammelurkunden nach § 24 lit. b – auch für Aktiensammelurkunden einzuschränken.

Zu Z 2 (§ 24):

Aus Anlass der vorgeschlagenen verpflichtenden Verbriefung von Inhaberaktien in einer Sammelurkunde (§ 10 Abs. 2 AktG) und infolge diesbezüglich unterschiedlicher Meinungen in der Literatur soll durch die Aufnahme von „Aktiensammelurkunden“ in lit. d dieser Bestimmung klargestellt werden, dass diese Bestimmung auch Dauersammelurkunden in Bezug auf Aktien umfasst.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz - NamUG)					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMJ	Berechnungsdatum	11. November 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet auf 10.000er)					1.000.000

IVP 1 - BEKANNTMACHUNG ZUR EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Die Einberufung der Hauptversammlung muss mittels Veröffentlichung in der Wiener Zeitung erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt (welches bei Namensaktien nicht aber bei Inhaberaktien der Fall ist) reicht eine Verständigung mittels eines eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail aus. Durch die materielle rechtliche Änderung, dass künftig nicht börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich nur noch Namensaktien ausgeben dürfen, können mehr Unternehmen von dieser kostengünstigeren Verständigung Gebrauch nehmen.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§§ 9, 10 AktG idFd Namensaktien-Umstellungsgesetzes iVm §§ 105, 107 AktG
ENTLASTUNG (gerundet auf 10.000er)	
1.000.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Nicht börsennotierte Unternehmen	
Unternehmenszahl	400
Frequenz pro Jahr	1,000
Quellenangabe	BMJ

Verwaltungstätigkeit 1	Einschaltung in der Wiener Zeitung	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	5	
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte	
Stundensatz	36,00	
Externe Kosten pro Jahr	-2.500,00	Kosten der Einschaltung

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr (gerundet auf eine Kommastelle)	-2.503,00	
Verwaltungskosten (ganzzahlig gerundet)	-1.001.200	
Sowieso-Kosten (%)	0	
VERWALTUNGSLAST EN (ganzzahlig gerundet)	-1.001.200	